

Veränderung zur Rundverfügung vom 27. April 2020 sind gelb hinterlegt

Perspektiven für kirchliches Handeln im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie Rundverfügung des Landeskirchenamtes Nr. 2-2020 vom 4. Mai 2020

Aufgrund von Art. 63 Abs. 2 Nr. 1 und 7 Kirchenverfassung der EKM hat das Kollegium des Landeskirchenamtes auf seiner Sitzung am 27. April 2020 folgende Rundverfügung erlassen:

Die ersten Lockerungen der Ausgangsbeschränkung seitens der Bundesländer haben zu vielen Anfragen geführt, wie mit diesen und künftigen Lockerungen in der EKM umzugehen ist. Das Landeskirchenamt gibt dazu im Rahmen seiner Handlungsmöglichkeiten nachfolgende Perspektiven und verbindlichen Vorgaben auch auf der Grundlage von Überlegungen anderer Kirchen in der EKD, Absprachen mit der katholischen Kirche und den Bundesländern heraus. Dabei kann nur der Stand zum jetzigen Zeitpunkt berücksichtigt werden. Das Kollegium wird laufende Anpassungen an die sich ändernden staatlichen Regelungen vornehmen. Darüber hinaus sind die Hinweise auf Landkreisebene (kreisfreie Städte), aus dem Krisenstab und den fachaufsichtsführenden Stellen der EKM zu beachten.

1. Theologische und ethische Grundlagen

Kirchliches Handeln ist die Antwort auf Gottes liebende und vergebende Zuwendung in Jesus Christus zur Welt. Es geht daher nicht um die Aufrechterhaltung bestimmter kirchlicher Veranstaltungen oder klassischer Formate um ihrer selbst willen, sondern um Gottesdienst in liturgischer und lebenspraktischer Form. Auch hier gilt das Wort des Paulus: „Niemand suche das Seine, sondern was dem anderen dient“ (1. Kor 10,24). Laut Martin Luther ist auch der Dienst am Nächsten ein Gottesdienst: „Wenn ein jeder seinem Nächsten diene, dann wäre die ganze Welt voll Gottesdienst.“ (WA 36, 340).

Damit ist ein entscheidendes Kriterium für kirchliches Handeln in der Corona-Krise vorgegeben: Es hat sich am Nächsten auszurichten, insbesondere an jenen Menschen, die bei einer Infektion am stärksten gefährdet wären. Daraus ergibt sich die besondere Herausforderung, dass Risikogruppen nicht von vornherein von kirchlichen Angeboten ausgeschlossen werden.

Wo sich Menschen um Gottes Wort und Sakrament versammeln, ist Kirche Jesu Christi. (vgl. CA 7) In den vergangenen Wochen wurden Gottesdienste in vielfacher und beeindruckender Weise auch in den Medien bzw. per Livestream und Telefon übertragen und angeboten. Kirchliche Kommunikation ist durch die Krise innovativer geworden. Deutlich wurde aber auch, dass die medialen Angebote das unmittelbare Zusammenkommen und die personale Begegnung als Gemeinde nicht komplett ersetzen können.

Ein weiteres Kriterium ist, dass wir als „Kirche in der Welt“ keinen Sonderbereich darstellen. Verhaltensregeln, die sich in der Gesellschaft für bestimmte Bereiche entwickeln, können auch auf kirchliche Arbeit, die dem gleichen Bereich zugeordnet werden kann, übertragen werden (etwa die Regelungen im Schulunterricht auf den Konfirmandenunterricht). Neben Barmherzigkeit und Vorrang des Schutzes besonders gefährdeter Menschen tritt also das Kriterium der Orientierung am staatlichen Handeln und den Möglichkeiten des öffentlichen Lebens.

In der Zusammenschau dieser Überlegungen ist es verantwortbar, dass Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen wieder stattfinden, wenn gesichert werden kann, dass der Gefahr einer Weiterverbreitung der Infektion angemessen begegnet wird und (durch Alter oder Vorerkrankungen) gefährdete Menschen ausreichend geschützt werden. Unter Berücksichtigung der örtlichen Interessen und Möglichkeiten ist dann jeweils zu entscheiden, wann die ersten öffentlichen Gottesdienste wieder stattfinden.

2. Beobachtung der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen in den kommenden Wochen

In diesen Tagen gibt es in den Bundesländern verschiedene Lockerungen der Kontaktbeschränkungen. Insgesamt wird die Lage in den nächsten Monaten durch solche schrittweisen und möglicherweise zunehmend regionalen Lockerungen und Verschärfungen gekennzeichnet sein. Das macht es schwierig, allgemeine und langfristig geltende Detail-Regelungen aufzustellen. **Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Diskussionslage kann man damit rechnen, dass sich allgemein die Maßgaben „Abstand“, „kleine Teilnehmer- bzw. Besucherzahl“, „kurze Formate“ und „Hygiene“ (Desinfektion, Alltagsmasken) durchsetzen. Das wird dann auch im kirchlichen Leben gelten.**

Länderspezifische Maßgaben

Die Maßgaben der Bundesländer zum maximalen Teilnehmerkreis, Abstandsregeln und Hygienestandards unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland. Die jeweiligen Vorgaben vor Ort sind einzuhalten, da sie Teil des gesamten Schutzkonzeptes im jeweiligen Bundesland sind. Ist das Stellen von Anträgen erforderlich, sind sie entsprechend den Vorgaben der Länder vorab zu stellen (i. d. R. formlos unter Angabe Teilnehmerzahl und Größe des Raumes an das Gesundheitsamt). Die Landeskirche bemüht sich um allgemeine Absprachen zur Genehmigungsfreiheit von kirchlichen Veranstaltungen mit der jeweiligen Landesregierung. Informationen hierzu werden über die Kirchenkreise mitgeteilt.

Die Landeskirche wird ihr vorliegende neue Informationen so schnell wie möglich an die Kirchenkreise weiter geben. Diese beziehen sich besonders auf die Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen. In den Ländern Brandenburg und Sachsen nehmen die Superintendenturen in Bad Liebenwerda und Torgau besondere Verantwortung wahr. Darüber hinaus trägt jede Kirchengemeinde und jeder Kirchenkreis dafür die Verantwortung, immer wieder neu zu prüfen, welche Regelungen zu Zusammenkünften, Kontaktverboten und kirchlichen Veranstaltungen im jeweiligen Bundesland und ergänzend im jeweiligen Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gerade gelten. Sie gehen im Zweifel den hier stehenden Regelungen vor. Örtliche Regeln können über die Landesverordnungen hinausgehende Einschränkungen enthalten – abhängig vom jeweiligen Pandemiegeschehen vor Ort. Gegebenenfalls ist durch den Kirchenkreis bzw. die Kirchengemeinde Kontakt mit den örtlich zuständigen Behörden aufzunehmen. Einschränkungen der örtlichen Behörden dürfen nicht grundlos und nur unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit das nach der Landesverordnung erlaubte Verhalten einschränken.

Der gegenwärtige Stand der Landesregelungen ist als Anlage 1 beigefügt. Diese wird laufend aktualisiert und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

3. Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

In diesem Umfeld und unter diesen Voraussetzungen beschreibt das nachfolgende Infektionsschutzkonzept die derzeitigen Einschätzungen zu notwendigen Schutzmaßnahmen und die Vorkehrungen, die bei Gottesdiensten und anderen zulässigen kirchlichen Veranstaltungen verbindlich vorzusehen sind. **Angepasst an die spezifische Situation der Gemeinde kann der Gemeindegemeinderat gemäß Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 Kirchenverfassung festlegen, ob und wie verantwortlich Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen stattfinden können. Der Gemeindegemeinderat ist für die Umsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlich.**

3.1. Dauer

Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen sollen nur bis zu 30 Minuten dauern. Die Infektionsgefahr steigt mit der Länge der Veranstaltung. Deshalb sind kurze Formate und eine Begrenzung der Zeitdauer erforderlich.

3.2. Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer/Belehrung der Mitwirkenden

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden über die notwendigen allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Mundschutz sowie Husten- und Niesetikette durch Aushang (Muster siehe Anlage 2) informiert.

Alle Personen, die auf Seiten der Kirchengemeinde bei der Organisation des Gottesdienstes oder der kirchlichen Veranstaltung mitwirken, werden über diese Schutzmaßnahmen informiert und achten auf die Einhaltung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

3.3. Einlassmanagement

Der Einlass wird durch Ordnerinnen und Ordner geregelt. Die Höchstgrenzen für die Teilnehmerzahlen nach den Ländervorgaben und die Maßgaben für die Abstandsregeln (siehe 4.) sind einzuhalten. Die Ordnerinnen und Ordner werden insbesondere darauf vorbereitet, angemessen mit den Menschen umzugehen, die Einlass verlangen, obwohl die Teilnehmerobergrenze bereits erreicht ist. Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (insbesondere Husten, Schnupfen und Fieber) oder einer Erkältung ist der Zutritt nicht gestattet und zu verweigern. Eine generelle Beschränkung für Personen ab einem gewissen Alter erfolgt nicht. Menschen aus Risikogruppen und Abgewiesene werden auf alternative Möglichkeiten der Teilhabe am gottesdienstlichen Geschehen oder der individuellen seelsorgerlichen Zuwendung hingewiesen.

Über eine Art Eintrittskartensystem lässt sich eine gewisse Kontrolle schaffen. Zu überlegen wäre auch, bei zu erwartendem großen Andrang einen Gottesdienst zu wiederholen. Denkbar ist auch, Sicherheits- und Ordnungspersonal (möglichst durch Ehrenamtliche) bei einzelnen Veranstaltungen einzusetzen.

3.4. Teilnehmerlisten

Zur Kontaktnachverfolgung im Fall einer COVID-19-Erkrankung sind Teilnehmerlisten zu führen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden (mit Wohnsitz und Telefonnummer) in Teilnehmerlisten eingetragen. Die Listen verbleiben sicher verwahrt für die Dauer von vier Wochen beim Veranstalter und werden nur bei Auftreten einer Coviderkrankung einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt. Andernfalls werden die Listen nach Ablauf von vier Wochen vernichtet und nicht für andere Zwecke verwendet.

3.5. Abstandsregeln

Die Sitzplätze werden so markiert, dass für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer nach allen Seiten ein Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt wird (praktisch ergibt sich dann eine x-förmige Platzierung). Familien/Angehörige eines Haushalts können selbstverständlich zusammensitzen. Auf die Einhaltung der Platzierungen wird geachtet. Die Abstandsregeln sind auch am Eingang und beim Verlassen der Kirche oder des Veranstaltungsraumes einzuhalten. Stauungen sind zu vermeiden. Gegebenenfalls werden unterschiedliche Eingänge genutzt. Belüftungsmöglichkeiten sind zu nutzen.

Aus den Abstandsregeln ergibt sich eine grundsätzlich mögliche Platzkapazität des jeweiligen Raumes. Hinzutreten die Vorgaben zur Teilnehmerzahl durch die Länder (Anlage 1).

3.6. Mund- und Nasenbedeckung

Alle Gottesdienst- und Veranstaltungsteilnehmer sollen eine Mund- und Nasenbedeckung mitbringen und während des Gottesdienstes tragen. Diese Maßnahme ist derzeit zwar noch ungewohnt, dient aber dem Schutz der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor unentdeckten oder symptomlosen Infektionen. Als Zeichen der Achtung und Fürsorge für den Nächsten haben sie ihren guten Zweck. Soweit staatliche Regelungen Kinder vom Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung freistellen, gilt diese Vorgabe nicht.

3.7. Abendmahl/Kommunionausteilung

Grundsätzlich wird geraten, auf das Abendmahl vorerst zu verzichten. Es wird daran erinnert, dass ein Wortgottesdienst keine Minderform von Gottesdienst ist, sondern die vollständige Gegenwart Jesu Christi eröffnet. Wenn das Abendmahl aus besonderen Gründen dennoch gefeiert werden sollte, erfordert es besondere hygienische Achtsamkeit. Die Liturgin/der Liturg muss Handschuhe und eine Mund- und Nasenbedeckung tragen und die Hostie berührungslos in die Hand der bzw. des Empfangenden legen. Die Kelchkommunion mit Gemeinschaftskelch soll unterbleiben. Allenfalls Einzelkelche sind möglich.

3.8. Kontakthygiene

Es entfallen alle liturgischen Handlungen, bei denen es zu Körperkontakt kommt (z. B. Friedensgruß durch Händeschütteln). Die Berührung von Türen, Handläufen etc. sollte grundsätzlich vermieden werden (Türen stehen offen). Die Möglichkeit zur Handdesinfektion wird gewährleistet. Waschbecken werden – wo möglich - zugänglich gemacht; Türgriffe, Handläufe und weitere Kontaktflächen regelmäßig desinfiziert und Sanitäreinrichtungen öfter gereinigt.

3.9. Gemeindegesang/Kirchenmusik

Gemeinsames Singen birgt besonders hohe Infektionsrisiken, deshalb **ist** darauf wie auch auf Blasinstrumente bis auf weiteres zu verzichten. Die Kirchenmusik wird auf angemessene Weise durch den Kantor/die Kantordin praktiziert (z. B. musikalische Andachten).

3.10. Kollektensammlung

Auf die Kollektensammlung in den Bankreihen wird verzichtet. Die Kollekte wird kontaktlos entsprechend den landeskirchlichen Vorgaben am Ausgang und nach jeweiligem Zweck getrennt gesammelt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die jeweils aktuelle Kollekte nach Kollektenplan auch online über die Internetseite der EKM zu spenden (<https://www.ekmd.de/service/spenden-kollekten/ihre-spende/?evangelische-kirche-in-mitteldeutschland/spende>).

3.11. Gottesdienste im Freien

Gerade im Frühjahr und Sommer sind Open-Air-Gottesdienste eine gute Alternative. Auch hier sind Größenvorgaben zu beachten und Abstands- und Hygieneregeln zu wahren. Die Infektionsgefahr ist geringer. Trotzdem sind die vorstehenden Regeln entsprechend zu beachten. **Abweichungen zu Nr. 3.9. bezüglich Gesang und Einsatz von Blasinstrumenten sind vom Veranstalter einvernehmlich mit dem örtlichen Gesundheitsamt zu regeln.**

3.12. Übertragung und Aufzeichnung

Wo möglich, sollten Übertragung und Aufzeichnung von Gottesdiensten beibehalten werden. Es ist auch nach der Lockerung von Beschränkungen damit zu rechnen, dass viele Gemeindeglieder weiterhin freiwillig aus Sorge zu Hause bleiben. Ein gehaltener Gottesdienst kann aufgezeichnet werden und zum Nachsehen und Nachhören zur Verfügung gestellt werden. Auch Formen wie das Veröffentlichen der Predigt auf der Gemeindehomepage oder ein Ausdruck an der Kirchentür sollte es weiterhin geben. Für gefährdete Menschen, die aus Schutzgründen für sich entscheiden, nicht teilzunehmen, sollten so Möglichkeiten der Partizipation geschaffen werden.

4. Folgerungen für weitere kirchliche Arbeitsfelder und Formate

4.1. Besondere Gottesdienste

4.1.1. Gottesdienste in Einrichtungen

Gottesdienstangebote z. B. in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen müssen die spezifische Situation vor Ort und die hohe Schutzbedürftigkeit berücksichtigen. Hier ist selbstverständlich ein besonderes Nachdenken über die Vermeidung von Gefährdungen notwendig.

4.1.2. Kasualgottesdienste

Taufen und Trauungen sind im Rahmen der Zulässigkeit von Gottesdiensten möglich. Öfter als bislang sollen sie außerhalb des normalen Gemeindegottesdienstes und/oder im kleinen Kreis stattfinden. Bei der Taufe sind die hygienischen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten, d. h. die/der Taufende trägt Mundschutz und Schutzhandschuhe. Die Zulässigkeit der Kasualgottesdienste betrifft nur die Gottesdienste selbst. Anschließende Familienfeierlichkeiten sind davon nicht erfasst.

Trauerfeiern sollen ebenfalls im kleinen Kreis und wieder in den Kapellen stattfinden können, sofern die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können. Derzeit gibt es in Bundesländern mitunter unterschiedliche Regelungen für Gottesdienste und Trauerfeiern (siehe Anlage 1). Ein Trauergottesdienst ist ein Gottesdienst. Es ist darauf zu achten, dass er entweder nach den staatlichen Regeln für Trauerfeiern oder für Gottesdienste abgehalten wird. Ratsam sind Absprachen mit den örtlichen Behörden. Es ist zu überlegen, ob den Angehörigen ein Gottesdienst oder eine Art des Gedenkens zum Jahrestag des Todes angeboten werden kann.

Konfirmationen

Es wird auf die Seite des Kinder- und Jugendpfarramtes hingewiesen:

<https://www.evangelischejugend.de/jugendverband/aktuelles/neuigkeiten/konfirmationen-2020.html>

Wenn Konfirmationen stattfinden, müssen sie nach den Vorgaben für Gottesdienste im kleineren Kreis stattfinden (pro Konfirmandin/Konfirmand die Eltern plus Patinnen bzw. Paten plus maximal X weitere Teilnehmende). Eventuell könnte man auch hier mehrere Gottesdienste hintereinander stattfinden lassen oder die Konfirmationen auf mehrere Sonntage verteilen.

Konfirmationsgottesdienste sollten nach Möglichkeit gefilmt und der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, damit auch Menschen teilnehmen können, die nicht in die Kirche kommen wollen/können.

4.2. Kirchenmusik

Chor-, Posaunenchor- und Flötenkreisproben müssen vorerst unterbleiben. Zur Wiederaufnahme der Proben-tätigkeit wird die Orientierung an den Regelungen der Länder für Musikschulen empfohlen.

4.3. Konfirmandenarbeit

Sobald die entsprechenden Jahrgänge 7 und 8 der Schulen wieder geöffnet werden, erscheint auch die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden wieder möglich. Die Abstandsregeln, Personenbegrenzungen und hygienischen Bedingungen wie in der Schule sind dabei einzuhalten. Es sollte in kleinen Gruppen gearbeitet werden. Das Zusammensein der Konfirmandengruppe sollte auf kurze Zeiten beschränkt werden. Ganze Tage oder Wochenenden sowie Freizeiten sind nicht möglich. (Siehe dazu auch die Hinweise des Kinder- und Jugendpfarramtes).

Alternativen, die ein physisches Zusammenkommen ersetzen, sollten vorrangig genutzt werden. Konfirmandenarbeit ist auch in digitaler Form denkbar, allerdings ist darauf zu achten, dass sozial benachteiligte Jugendliche dadurch nicht ausgeschlossen werden. Für die Gestaltung der Konfirmandenarbeit wird auf die Hinweise des Kinder- und Jugendpfarramtes hingewiesen (<https://www.evangelischejugend.de/>).

4.4. Kindertagesstätte, Schule, Kindergottesdienst

Für kirchliche Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen direkt. Der Kindergottesdienst kann plausibel stattfinden, wenn Kindertagesstätten und Grundschulen wieder ganz geöffnet sind. Es sind identische Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten. Auf Verpflegung sollte verzichtet werden. Die länderspezifische Teilnehmerhöchstzahl des Gottesdienstes, dessen Teil der Kindergottesdienst ist, darf nicht durch die Anzahl der Kinder überschritten werden.

4.5. Kinder- und Jugendfreizeiten

Im Sommer sollten Freizeit-Aktivitäten (Alternativen) für und mit Kindern und Jugendlichen stattfinden. Die Aktivitäten sollten jedoch vorrangig ohne Übernachtung geplant werden. Hier ist verantwortungsvolle Kreativität gefragt.

Die wirtschaftlichen Folgen einer Entscheidung sind zu berücksichtigen (Storno- und Ausfallkosten).

Die Entscheidung für oder gegen eine Maßnahme ist mit der Leitung abzusprechen (Kreisreferentin/Kreisreferent, Kirchenkreisleitung, Gemeindegemeinderat).

<https://www.evangelischejugend.de/mitarbeiterbereich/neuigkeiten/empfehlung-zu-sommerfreizeiten-2020.html>

4.6. Seelsorge und Diakonie

Seelsorge ist ein elementares Grundbedürfnis und ein wichtiger kirchlicher Dienst, besonders für schwache, kranke und benachteiligte Menschen. Wo Einrichtungsleitungen die Seelsorge in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder Gefängnissen untersagen, sollte darauf hingewirkt werden, diese unter Beachtung **der Regelungen der Länder (siehe Anlage 1) und** aller Sicherheitsvorkehrungen zuzulassen. Das gilt insbesondere für die Sterbebegleitung. Dabei sind verbindliche Absprachen mit den Einrichtungsleitungen unbedingt notwendig. Bestehen hier - auch nach Ausschöpfung aller örtlichen Möglichkeiten - Probleme, berät das Landeskirchenamt. Seelsorgerinnen und Seelsorger in diesen Einrichtungen sind besonders zu schützen. Es muss Schutzkleidung zur Verfügung stehen.

Besonderes Augenmerk wird ferner darauf zu richten sein, wie die EKM ihrem Auftrag gerecht werden kann, für Menschen mit besonderen und hohen Unterstützungsbedarfen da zu sein, ihre diakonischen Hilfsangebote nach Maßgabe der staatlichen Auflagen in möglichst Breite aufrechtzuerhalten und auch gesellschaftlich für diejenigen einzutreten, die im öffentlichen Diskurs übersehen werden.

Darüber hinaus regelt die Diakonie ihre Belange selbst. Diese Regelungen sind zu beachten.

4.7. Gemeindegemeinschaften

Bitte nutzen Sie weiter Möglichkeiten, mit Gemeindegemeinschaften online oder auf anderen analogen Wegen zu arbeiten. Ein physisches Zusammenkommen in der Gemeinde ist derzeit nicht möglich. Vergleichbare Angebote anderer gesellschaftlicher Träger sind aktuell ausdrücklich verboten. Präsenzangebote der Musikschulen, Seniorenbegegnungsstätten, Jugendclubs usw. sind nicht zugelassen. Dies dient auch als Orientierung für nicht-gottesdienstliche Angebote in den jeweiligen Arten von Gemeindegemeinschaften. Sobald sie wieder durchgeführt werden können, sind Hygiene- und Abstandsregeln sowie eine vertretbare Teilnehmerzahl zu beachten. Von Verpflegung in jeder Form ist vorerst Abstand zu nehmen. Die Arbeit kann dann nur schrittweise und nach den personellen und räumlichen Möglichkeiten der Gemeinde wieder aufgenommen werden. Selbsthilfegruppen sollten Vorrang haben. Seniorenkreise haben ohne Zweifel eine wichtige Funktion, um einer Vereinsamung der alten Menschen entgegenzuwirken. Allerdings sind Seniorinnen und Senioren auch die verwundbarste Gruppe. Hier sollte genau abgewogen werden und der Schutz im Vordergrund stehen.

5. Verwaltung

5.1. Gemeindebüro

Auf telefonische oder digitale Kontaktmöglichkeiten ist hinzuweisen. Ist in Gemeindebüros Publikumsverkehr erforderlich, ist auf den Schutz der dort arbeitenden Menschen zu achten. Der Publikumsverkehr ist auf das Mindestmaß zu beschränken, er kann auch einstweilen ausgeschlossen werden. Wo kein ausreichender Abstand möglich ist, sind Plexiglasscheiben oder ein Tisch als „Tresen“ an der Tür denkbar.

Verwaltungseinrichtungen ohne Publikumsverkehr können betrieben werden, wenn sie die allgemein geltenden und empfohlenen Abstands- und Hygieneregeln für Büroarbeitsplätze einhalten.

5.2. Die Arbeit kirchlicher Gremien

Bei kirchlichen Gremien, wie Gemeindekirchenrat und Kreiskirchenrat, ist die Beratung per Telefon- oder Videokonferenz weiterhin vorrangig. Ist es zwingend erforderlich, sich zu einer Sitzung zu treffen, ist dies unter den Bedingungen des Schutzkonzeptes **und der Regelungen der Länder (siehe Anlage 1)** möglich. Sitzungen müssen sich aber auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränken. In der Vorbereitung der Sitzungen sind die Risiken für unterschiedliche Personengruppen zu bedenken. Die oben dargestellten Hygiene- und Abstandsregeln sowie eine vertretbare Teilnehmerzahl im Verhältnis zur Raumgröße sind zu beachten. Von Verpflegung ist Abstand zu nehmen.

Für GKR besteht weiterhin die Möglichkeit, sich telefonisch zu beraten und/oder einen Umlaufbeschluss zu fassen. Dies ist in der gegenwärtigen Situation die vorrangige und sichere Möglichkeit der Beschlussfassung. Im Kirchenkreis kann eine Eilentscheidung der Superintendentin/des Superintendenten herbeigeführt werden. Sofern Sitzungen kirchlicher Leitungsorgane stattfinden können, ist auf die Personen Rücksicht zu nehmen, die am stärksten gefährdet sind. Wer aus Sorge um seine Gesundheit nicht teilnehmen kann oder will, dem sollte eine elektronische Teilnahme ermöglicht werden. Dafür müssen dann vor Ort klare Absprachen getroffen werden.

Für die Kreissynoden - und ihre ggf. langwierigen konstituierenden Sitzungen - wird das Zusammentreten erst nach der weiteren Entspannung der Lage möglich sein.

5.3. Pfarrstellenbesetzungen

Die im Vorfeld einer Wahl in eine Gemeindepfarrstelle gem. § 10 PfstG notwendige Vorstellung von Bewerberinnen und Bewerbern im Gottesdienst, in einer Gemeindeveranstaltung und das notwendige Gespräch zwischen Bewerberin bzw. Bewerber und Gemeindekirchenrat kann mit Zustimmung aller Beteiligten auch als Livestream des Gottesdienstes und im Übrigen über Video- oder Telefonkonferenzen erfolgen. Das Absehen von der Vorstellung mit einer Gemeindeveranstaltung wie auch die Zustimmung zum Verfahren insgesamt bedürfen eines Beschlusses aller Gemeindekirchenräte des Pfarrbereichs. § 10 Abs. 3 Satz 2 PfstG bleibt unberührt.

Weitere Hinweise zur Durchführung von Pfarrstellenbesetzungsverfahren liegen den Kirchenkreisen vor.

5.4. Räume für andere Kirchen

Den Geschwistern in den kleinen ACK-Kirchen stehen oft keine ausreichenden Räume zur Verfügung, um Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Ihnen können durch die Kirchengemeinden Räume für Gottesdienste zur Verfügung gestellt werden. Sie müssen sich zur Einhaltung des unter 3. dargestellten Schutzkonzeptes verpflichten und sollten bei dessen Erfüllung nicht allein gelassen werden. Die ökumenischen Gäste sind zwar für die Einhaltung bei ihrem Gottesdienst selbst zuständig und bei Verstößen bestehen kaum rechtliche Gefahren für die Kirchengemeinde, gleichwohl können Verstöße im Nachgang auch nachteilige Auswirkungen auf die Kirchengemeinde haben.

6. Der Umgang mit Pfarrerinnen, Pfarrern und weiteren Mitarbeitenden

Auch unter den Mitarbeitenden gibt es zahlreiche Menschen, die aufgrund von Alter oder Vorerkrankungen zu Risikogruppen gehören. Sie sind in Teilen ihres Dienstes auch durch diesen besonders gefährdet. Es ist darauf zu achten, alle Möglichkeiten zur Reduzierung von Risiken und mögliche Schutzmaßnahmen zu nutzen.

Superintendentinnen und Superintendenten sind im Rahmen ihrer Dienstaufsicht insbesondere gebeten, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Gespräche über ihren beruflichen Einsatz anzubieten und ggf. einvernehmliche Regelungen über eine zeitweilige Veränderung des Arbeitsauftrags zu treffen. Mit Pfarrerinnen und Pfarrern mit einer formellen Ruhestandsbeauftragung ist zu sprechen und zu prüfen, inwieweit bzw. für welchen Zeitraum die erteilten Beauftragungen ausgesetzt werden sollen. Standards und konkrete Einsatzmöglichkeiten von Mitarbeitenden im schulischen Religionsunterricht mit den jeweils zuständigen Schulbeauftragten sind zu vereinbaren.

Diese Rundverfügung tritt am 6. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rundverfügung Nr. 1-2020 vom 27. April 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 4. Mai 2020

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland



Brigitte Andrae
Präsidentin



Christian Fuhrmann
Oberkirchenrat